



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/090</b>	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 61, Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/ Sport
	Verfasser(in)	Bürgermeisterreferat

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
Stadtrat	02.04.2020	öffentlich

## **Erlass einer Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Friedberg**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat erlässt folgende

### **Satzung für Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Friedberg**

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. September 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### Abschnitt I

#### Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Friedberg.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## § 2 Begriffsbestimmung

1. <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.

<sup>3</sup>Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferung der Stadt Friedberg und seiner Bewohner, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.



## Abschnitt II

### Aufgaben

#### § 3

#### Aufgaben des Stadtarchivs

1. 1Die Stadt Friedberg unterhält ein Archiv. 2Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und ein Ansprechpartner für Fragen der Stadtgeschichte.
2. 1Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Stellen sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. 2Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. 1Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. 2Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. 1Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. 2Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. 3Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
5. 1Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. 2Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen.
6. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

#### § 4

#### Auftragsarchivierung

1Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). 2Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. 3Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.



## § 5

### Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. 1Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. 2Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit für die Stadt Friedberg nicht mehr gegeben ist, weiterzugeben oder zu vernichten.

2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## Abschnitt III

### Benutzung

## § 6

### Benutzungsberechtigung

1Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. 2Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. 3Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

## § 7

### Benutzungszweck

1Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. 2Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.



## § 8 Antrag auf Benutzung

1. Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich oder elektronisch zu beantragen. 2. Der Benutzer hat sich auszuweisen.
1. Im Antrag auf Benutzung sind der Name, der Vorname, die Anschrift, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftragsgebers, sowie das Benutzungsvorhaben und der überwiegende Benutzungszweck anzugeben. 2. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen.
3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

## § 9 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 10 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. 2. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. 3. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. 4. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. 5. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die in diesem Gesetz genannten Schutzfristen in der jeweils gültigen Fassung.
1. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. 2. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. 3. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.



3. <sup>1</sup>Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

4. <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Stadtarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

5. Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

## § 10 Benutzungsgenehmigung

1. <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. <sup>2</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,

b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,

c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,

d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,

e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

3. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,

b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,



- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
5. <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. <sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des 1. Bürgermeisters ein.
7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## § 11 Benutzung im Stadtarchiv

1. <sup>1</sup>Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. <sup>2</sup>Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.



3. 1Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. 2Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
4. 1Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. 2Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. 1Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera/Handykamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Lupe bedarf besonderer Genehmigung. 2Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. 3Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. 4Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

## § 12 Reproduktionen

1. 1Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. 2Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadt-/Gemeindearchiv zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

## § 13 Versendung von Archivgut

1. 1 Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. 2Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. 3Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.



3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14  
Belegexemplar

<sup>1</sup>Von jeder Veröffentlichung, die zu einem Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. <sup>3</sup>Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt war am 27.06.2019 im Kultur- und Sportausschuss zur Vorberatung und wurde einstimmig dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen.

Die Arbeit eines kommunalen Archivs unterliegt einer ganzen Reihe an rechtlichen Einflüssen. Diese reichen von städtischem Satzungsrecht über das Bayerische Archivgesetz bis zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Um den Archivverantwortlichen wie auch den Archivnutzern entsprechende Rechtssicherheit nach innen und außen zu gewährleisten, ist der Erlass einer Archivsatzung, basierend auf dem geltenden Archivrecht, sinnvoll. Darüber hinaus wertet eine Satzung die Institution Stadtarchiv Friedberg als solche auf.

Basierend auf dem „Entwurf eines Satzungsmusters für Aufgaben und Benutzung eines Stadtarchivs“ des bayerischen Städtetags wird der Entwurf der „Satzung für das Stadtarchiv Friedberg“ vorgestellt.

Zentrale Inhalte der Satzung sind die Aufgaben des Archivs, eine allgemeine Benutzerordnung, Bestimmungen über Schutzfristen sowie Regelungen bzgl. Reproduktionen und der Verleihung von Archivgut. Der Unterschied zwischen dem Entwurf des Städtetags und dem Entwurf der Stadtverwaltung Friedberg liegt in kleinen, ausgewählten Anpassungen im Bereich der digitalen Entwicklungen und einer stärker betonten Benutzerfreundlichkeit.

Gemäß §8 der Satzung haben die Benutzer einen Benutzungsantrag auszufüllen (**Anlage**).

Von einer Gebührenerhebung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs wird abgesehen. Die geplante Erhebung von Gebühren für die Erstellung von beglaubigten Abschriften aus dem Personenstandswesen (Geburts-, Heirats- und Sterbebeurkundungen) erfolgt derweilen unter Verweis auf die Kostensatzung der Stadt Friedberg.



**Anlage:**

## Benutzungsantrag für das Stadtarchiv Friedberg

**Persönliche Angaben**

Vor- und Zuname:

Adresse (Straße, Hausnummer, Wohnort):

Name und Anschrift des Auftraggebers:

**Angaben zur Benutzung**

Benutzungsvorhaben (Thema):

Benutzungszweck:

Wissenschaftlich ( ) Publizistisch ( ) Privat ( ) Amtlich ( ) Historische Bildungsarbeit ( )  
Sonstiges ( ) :

**Einverständnis- und Verpflichtungserklärung**

Ich willige gem. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) DSGVO ein, dass meine persönlichen Angaben dauerhaft gespeichert werden, damit sich das Archiv bei gleichen oder ähnlichen Forschungsfeldern entsprechend informieren kann:

ja  nein

Mit der Übermittlung meiner Daten an Archivbenutzer mit ähnlichen Forschungsinteressen zur Beratung und zur Vernetzung der Forschenden bin ich einverstanden. Der Verantwortliche wird grundsätzlich allen Empfängern der Daten jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 DSGVO mitteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden (Art. 19 DSGVO). Der Verantwortliche wird im Falle einer solchen Datenübermittlung den Empfänger darauf hinweisen, dass die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten mit Ihrer schriftlichen Einwilligung erfolgt und dass der Empfänger hinsichtlich der übermittelten Daten für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze selbst verantwortlich ist.

ja  nein

Vorlagennummer: 2020/090

---



Die Satzung für Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Friedberg wurde mir vorgelegt, und ich verpflichte mich, diese zu beachten.

---

Ort, Datum, Unterschrift



## **Information zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13**

Die Stadt Friedberg misst dem Schutz der Privatsphäre eine sehr hohe Bedeutung zu. Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beachten Sie bitte die nachstehenden Informationen zum Datenschutz.

### **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten für Benutzung des Stadtarchivs Friedberg.**

#### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, info@friedberg.de, Tel. 0821.6002-0.

#### **2. Kontaktdaten des behördlicher Datenschutzbeauftragten:**

Stadt Friedberg, Datenschutzbeauftragten, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, datenschutz@friedberg.de, Tel. 0821.6002-210.

#### **3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zum Zweck der Dokumentation der Archivnutzung wie zur Vernetzung von Archivbenutzern mit ähnlichen Forschungsinteressen erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage ist die uns von Ihnen erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO in Form der von Ihnen erteilten Einverständniserklärung.

#### **4. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung**

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergeben sich aus dem Formular „Benutzungsantrag für das Stadtarchiv Friedberg“. Sobald das Stadtarchiv Friedberg den von Ihnen unterschriebenen „Benutzungsantrag für das Stadtarchiv Friedberg“ erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, etc...) zum Zweck der Dokumentation der Archivnutzung wie zur Vernetzung von Archivbenutzern mit ähnlichen Forschungsinteressen gespeichert.

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft gilt.

#### **6. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Friedberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Vorlagennummer: 2020/090

---



Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de/>).

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Friedberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.